

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Berechtigung der Kirchen-Gewalt

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

liche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staatspolizey aufgehoben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungs-Vorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf kurze Zeit z. E. wegen Brandschäden, Kirchen-Ausbesserung, oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe z. E. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

### Berechtigungen der Kirchen- Gewalt.

II) Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestche und anerkannt werde. Die Katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchen-Versaffung einen Mittelpunkt der Glaubens-Einigheit fordert, erwartet mit vollem Recht, daß diese Central-Stelle als solche geachtet, und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubens-Genossen gestattet werde, welcher

zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist. Keine Kirche kann verlangen, daß ihrer Kirchengewalt eine einseitige Handlungsweise in Dingen gestattet werde, welche auf den Aufenthalt im Staat und auf die Verpflichtungen gegen diesen ihre Wirkungen äussern, wo nicht durch diese Constitution oder nachfolgende Staatsgesetze eine solche Handlungsweise ihr bestimmt zugewilligt ist, oder dazu im einzelnen Fall zuvor das Staats-Gutheissen namentlich erwürkt worden wäre. Noch weniger kann irgend Eine ihre Handlungen der StaatsEinsicht und Aufsicht entziehen. Für die Leitung ihrer Glieder zu einem bloß inneren oder sittlichen Zweck, ingleichem zu einem zunächst nur äusserlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Innere mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen, und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lang deren Anwendung für den einzelnen Fall

mit be  
ist, wel  
kann un  
gehorsam  
Einzelne  
Beamte  
geringer  
tion ha  
wendun  
malt de  
G e g  
12)  
walt, f  
Grund  
ind: e  
Gewiss  
Glieder  
Wichte  
der Ki  
heissen  
Verfü  
gen, d  
stehen  
kirchli  
mächte  
fähige

mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolize sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Oberpolizeygewalt des Staats ab.

### Gegenstände der Kirchengewalt.

12) Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissenleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch einzelne mit Staats-Gut heißen versehene Kirchengesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung, oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitwerber zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushilfe